

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung des Landkreises Esslingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	799.501.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	796.918.200
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	<b>2.583.500</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>2.583.500</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	796.536.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	774.108.100
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>22.428.600</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.233.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	88.047.900
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-83.814.400</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-61.385.800</b>

---

EUR

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	64.800.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.909.100
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>50.890.900</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-10.494.900</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 64.800.000 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 30.293.400 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 159.000.000 EUR.

### § 5 Kreisumlagehebesatz

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf **31,5 v. H.** der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Esslingen am Neckar, 14. Dezember 2023

gez.

Heinz Eininger  
Landrat

---

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21. Dezember 2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 18. April 2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23. April 2024 bis einschließlich zum 2. Mai 2024 im Landratsamt Esslingen, Kreiskämmerei, 73728 Esslingen a. N., Das ES!, Fleischmannstraße 4, Zimmer C 3.35, öffentlich aus.

## **3. Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Esslingen am Neckar, den 19. April 2024

gez.

Heinz Eininger  
Landrat

---